

## **Anlage 1a zur 2. Änderungsdrucksache**

### **Original-Antwort 06.10.2025 von Herrn Klückmann, Sozialministerium (im Anschluss an eine Videokonferenz, in der die Fragestellung erörtert wurde):**

*„Hallo Herr Jokel, hallo Frau Thomsen,*

*hier eine kurze schriftliche Darstellung meines Standpunktes, wie in unserer Viko verabredet.*

*Da das Land bei den Finanzierungsverhandlungen eine neutrale Rolle einnimmt, kann ich mich nicht mit konkreten Schriftsätzen auseinandersetzen. Allgemein sehe ich die Rechtslage zu dem Themenkomplex so:*

*Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über eine Förderung, die ihn - ohne Einbringung von Eigenmitteln - in die Lage versetzt, die Kindertageseinrichtung mit Personal- und Sachmitteln auszustatten, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen sicherstellt und das Personalbudget ausschöpft (Standardqualität), § 15a i.V.m. § 15 § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KiTaG.*

*Unter "Eigenmitteln" sind nach Sinn und Zweck nicht ausgeglichene "Aufwendungen" im buchhalterischen Sprachgebrauch zu verstehen, also ein Verbrauch von Ressourcen, der nicht durch Fördermittel ausgeglichen wird. Im Gebäudebereich betrifft dies insbesondere Ausgaben für die Instandhaltung und die Wertminderung des Gebäudes (Abschreibungen). Hypothetische Erträge wie ein Gewinn im Falle einer Vermietung des Gebäudes fallen nicht unter "Aufwendungen".*

*Für diese Auslegung spricht Folgendes: Das Verbot von eingeforderten Eigenmitteln will eine Vollfinanzierung im förderrechtlichen Sinn sicherstellen. Entgangene Gewinne sind nicht zuwendungsfähig und daher für die Förderquote nicht relevant. Das Verbot von eingeforderten Eigenmitteln will dagegen nicht eine Gewinnmarge der Einrichtungsträger sicherstellen. Da eine Gewinnmarge regelmäßiger Bestandteil einer Miete ist, sehe ich keinen Anspruch auf Berücksichtigung einer kalkulatorischen Miete."*

### **Zwecks Konkretisierung und zur Vermeidung von Missverständnissen erfolgte auf Nachfrage folgende Bestätigung:**

#### **Mailverlauf mit dem Sozialministerium, Herrn Jon Klückmann vom 07.10.2025**

##### 1. Kalkulatorische Miete:

Für den Betrieb der Kita hat der Einrichtungsträger einen Anspruch auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung. Diese wird getroffen, um die Aufwendungen, die dem Träger entstehen, in vereinbarter Höhe auszugleichen. Der Begriff vereinbart meint hier, dass es in verschiedenen Kostenpositionen beiden Vertragsseiten freisteht, Regelungen über die Höhe der Aufwendungen zu treffen (Bsp. Budgetierungen für Kostenarten).

##### **(Stadt Neumünster)**

*„Genaugenommen sind die notwendigen Aufwendungen auszugleichen. Was "notwendig" ist, ist in der Vereinbarung zu konkretisieren. Eine Budgetierung für einzelne Kostenarten oder auch insgesamt kann vereinbart werden. Der Einrichtungsträger muss sich aber nicht auf eine Budgetierung einlassen, wenn diese mit dem Risiko einherginge, Eigenleistungen beisteuern zu müssen." **(Sozialministerium)***

In Zusammenhang mit Gebäuden, die sich im Eigentum eines Trägers befinden, handelt es sich konkret um die Kostenarten Abschreibungen sowie Instandhaltungen. Die Kosten müssen nur insoweit ersetzt werden, als dass ihnen tatsächliche Buchungen gegenüberstehen. Werden demnach keine Abschreibungen mehr verbucht, da das Gebäude bereits das Ende der Nutzungsdauer erreicht hat, entstehen auch keine Aufwendungen, die anerkennungsfähig wären.

Überdies sind Abschreibungen um erhaltene Fördermittel zu reduzieren, um keine Doppelfinanzierungen zuzulassen. Übersteigen die Fördermittel die Abschreibungen oder heben sich die Beträge auf, entstehen ebenfalls keine Beträge, die anerkennungsfähig wären. **(Stadt Neumünster)**

*„Die Fördermittel reduzieren die Abschreibungsbasis. Bei einer 100 %-Förderung sind keine Abschreibungen zu berücksichtigen.“ **(Sozialministerium)***

Ein Gewinnanteil, der kalkulatorische Größe und bei dem es sich zudem um keine Aufwendungen handelt, ist demnach nicht anerkennungsfähig. Es handelt sich nicht um eine Kostenart, die mit den Ausführungen des KiTaG und dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemeint ist. Dies schließt zwar nicht aus, dass Vereinbarungen dieser Art zwischen Standortgemeinde und Träger geschlossen werden können, widerspräche aber auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dem die freien Träger ebenfalls zu folgen haben. **(Stadt Neumünster)**

## 2. Gründung einer Gesellschaft zwecks Veränderung der Besitzverhältnisse; Ziel Abschluss eines Mietvertrags:

Die Vermietung an sich selbst (Träger ist Eigentümer des Gebäudes) über etwa eine Grundbesitzgesellschaft oder eine Gesellschaft, die von mehreren Trägern im Verbund zu diesem Zweck gegründet wird, ist grundsätzlich möglich und zulässig.

Die weitere Nutzung als Kita ist entscheidend bei Bestehen von Zweckbindungen, die aus Fördermitteln erwachsen sind bzw. mit deren Verwendung in Zusammenhang stehen. Andernfalls drohen Rückzahlungsansprüche, sollte die Zweckbindung nicht eingehalten werden.

Die Veränderung von Eigentumsverhältnissen an den Gebäuden kann durch eine entsprechende Ergänzung in der Finanzierungsvereinbarung an geeigneter Stelle mit dem Hinweis versehen werden, die Standortgemeinde darüber zu informieren. Soweit Veränderungen erfolgen oder sich abzeichnen, ist die Standortgemeinde zu informieren.

Dem Träger steht es frei jene Veränderungen vorzunehmen, jedoch ist im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Anerkennungsfähigkeit der daraus resultierenden Kosten entscheidend, ob es durch diese Anpassung zu höheren Kosten für die Kommune kommt. Eine unternehmerische Entscheidung, die zu höheren Kosten für die Kommune führt, sollte daher auf Basis einer guten Begründung erfolgen. **(Stadt Neumünster)**

*„Allgemein sind Vertragsklauseln sinnvoll, die den Träger zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Verhalten verpflichten. Es können auch bestimmte unternehmerische Entscheidungen von einer Zustimmung der Standortgemeinde anhängig gemacht werden.“ **(Sozialministerium)***

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Unterstützung. Wenn Sie den Ausführungen zustimmen, bitten wir Sie diese zu bestätigen. Wenn Ihnen andernfalls etwas Unbehagen bereitet, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Unsere oberste Priorität ist es, mit unseren freien Trägern unstrittige Vereinbarungen auf einer rechtlich sauberen Grundlage zu schaffen. **(Stadt Neumünster)**